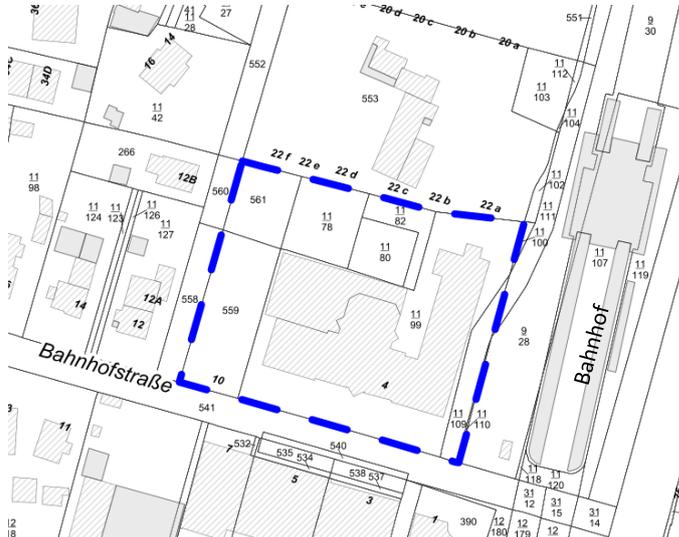




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 74 "Bahnhof", 6. Änderung (Erweiterung des Bürogebäudes)

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des o.a. Bebauungsplans gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Gebietsbezeichnung:

- nördlich der Bahnhofstraße
- östlich des Fuß- und Radweges
- westlich der AKN
- im Ortsteil Ulzburg

Nach dem erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planungs- und Bauausschusses der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 12.09.2022 waren Anpassungen der Planungsunterlagen erforderlich. Der Planungs- und Bauausschuss fasste daher in der Sitzung am 07.11.2022 den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und billigte die geänderten Planungsunterlagen zur o.a. Bebauungsplanänderung.

Der zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 "Bahnhof" (Erweiterung des Bürogebäudes) für das oben genannte Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit

vom 01.12.2022 bis zum 05.01.2023

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16/ 3. OG, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Do. zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Ihre Beteiligungsmöglichkeiten:

Sie haben die Möglichkeit, Planungsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren im Rathaus, Zi. 3.16 (3. OG) und auch auf der gemeindlichen Internetseite www.henstedt-ulzburg.de ->

Bauleitplanung -> Bebauungs- und Flächennutzungsplan_aktuelle Auslegungen einzusehen und Ihre Stellungnahme hierzu schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail an bauleitplanung@h-u.de abzugeben.

Bitte beachten:

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (Rote Markierung in den Planunterlagen) abgegeben werden dürfen.

Bei Fragen zur Bebauungsplanänderung steht Ihnen Frau Mierau (Tel. 04193/963-426) gerne zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesnaturschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.11.2022

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt